

CVP Amtei Dorneck – Thierstein

Geschäftsreglement

gültig ab 1.1.2004

von den Vorständen Dorneck und Thierstein zuhanden der Jahresversammlung
gemeinsam beschlossen am

2. Februar 2004 in Nunningen

an der Amteiversammlung vom 22.4.2004 in Mariastein genehmigt

1 Zweck

Dieses Reglement umschreibt die Rechte, die Pflichten, die Kompetenzen der Parteiorgane sowie die Wahl der Funktionäre.

2 Organe der CVP Amtei Dorneck-Thierstein

- Jahresversammlung
- Parteiversammlung
- Amteivorstand
- Parteipräsidium

3 Jahresversammlung

3.1 Die Jahresversammlung hat jeweils bis zum 30. April stattzufinden.

3.2 Sie behandelt folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls
- Präsidialbericht (Rückblick auf das verflossene Jahr)
- Ausblick auf das kommende Jahr
- Festlegung des Beitrages der Ortsparteien
- Wahlen
- Änderung dieses Geschäftsreglements
- Verschiedenes

3.3 Die Jahresversammlung wählt auf eine Amtsperiode von 4 Jahren (Wahlperiode wie Kantonsrat)

- den Präsidenten oder die Präsidentin der Amtei Dorneck-Thierstein
- 2 Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen; je aus den Bezirken Dorneck und Thierstein
- die zu wählenden Mitglieder des Amteivorstandes
- 2 Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen; je aus den Bezirken Dorneck und Thierstein

3.4 Die Jahresversammlung kann zusammen mit einer Parteiversammlung durchgeführt werden

3.5 Publizierung und Wahlverfahren gemäss Ziff. 3.2

3.6 Die Jahresversammlung ist öffentlich. Wahl- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Parteimitglieder.

4 Parteiversammlung

4.1 Eine solche Versammlung kann jederzeit durch das Parteipräsidium oder den Amteivorstand einberufen werden.

- 4.2 Die Parteiversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Nominationen für eidg. oder kant. Wahlen zuhanden des Stimmvolkes resp. der kant. Parteiorgane
 - Nomination von Bezirks- und Amteibeamten
 - Orientierung über Wahl- und Abstimmungsvorlagen; Fassung von Abstimmungsparolen
 - Weitere Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind
- 4.3 Die Parteiversammlung ist öffentlich. Wahl- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Parteimitglieder.
- 4.4 Eine Parteiversammlung kann bei Bedarf auch Kompetenzen der Jahresversammlung übernehmen.

5 Einberufung und Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

- 5.1 Die Jahresversammlung und die Parteiversammlungen werden im Wochenblatt und ev. in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.
- 5.2 Den Ortsparteien werden zudem Einladungen zur Verteilung zugestellt.
- 5.3 Die Einladungen erfolgen in der Regel 2 Wochen vor der Versammlung.
- 5.4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Das Parteipräsidium oder ein Fünftel der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen. In diesem Fall ist aus der Versammlung ein Wahlbüro von 3 Personen zu wählen.

6 Amteivorstand

- 6.1 Dem Amteivorstand gehören von Amtes wegen an:
- die Mitglieder des Amteipräsidiums
 - alle in der Amtei wohnhaften eidg. und kant. Parlamentarier und Parlamentarierinnen
 - alle Ortsparteipräsidenten und –präsidentinnen
 - alle Mitglieder des Kantonalvorstandes
 - alle vom Volk gewählten Bezirks- und Amteibeamten
- 6.2 An der Jahresversammlung können zusätzlich weitere Mitglieder gewählt werden, deren Mitarbeit aus taktischen, personellen oder regionalen Gründen wünschenswert ist.
- 6.3 Der Amteivorstand konstituiert sich, unter Berücksichtigung von Ziff. 3.3, selbst.
- 6.4 Aufgaben und Kompetenzen des Amteivorstandes:
- Vorbereitung der Jahresversammlung und der Parteiversammlungen
 - Stellungnahme zu aktuellen Fragen

- Meinungsbildung in wichtigen Fragen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
- Nomination von Kandidaten und Kandidatinnen zuhanden der Parteiversammlung
- Wahl des Wahlkampfleiters/der Wahlkampfleiterin
- Behandlung ausserordentlicher Geschäfte (Vernehmlassungen usw.)
- Wahlen, die nicht anderen Gremien übertragen sind
- Wahl- und Abstimmungsparolen, sofern eine Parteiversammlung als nicht notwendig erachtet wird

6.5 Nach jeder Amteivorstandssitzung wird in der Regel eine Mitteilung an die Medien verfasst.

7 Amteiparteipräsidium

7.1 Das Parteipräsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/Präsidentin
- zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
- Kassier
- Sekretär/Sekretärin
- Kantonsräte und Kantonsrätinnen der Amtei

7.2 Das Parteipräsidium hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- repräsentiert die Amteipartei
- bereitet die Vorstandssitzungen vor
- trifft Sofortmassnahmen und kurzfristige Entscheide
- wahrt die Interessen der CVP in allen Belangen
- pflegt die Zusammenarbeit mit den Ortsparteien und andern CVP Organen
- genehmigt Rechnung und Budget zuhanden des Vorstandes

8 Organisation innerhalb des Bezirks

8.1 Für regionale Anliegen ist es den beiden Bezirken freigestellt, eigene Anlässe durchzuführen.

8.2 Finanzielle Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Amteipräsidiums.

9 Aufgaben der Funktionäre

9.1 Präsident/Präsidentin

- repräsentiert die Amteipartei
- pflegt den Kontakt zu den Ortsparteien und zur Kantonalpartei
- ist verantwortlich für die Einhaltung des Geschäftsreglements
- ist verantwortlich für die Weiterleitung von Mitteilungen und Meldungen
- erstellt zuhanden des Amteipräsidiums ein Jahresprogramm

- 9.2 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
 - vertreten im Verhinderungsfalle den Präsidenten/die Präsidentin
 - übernehmen vom Präsidenten/von der Präsidentin delegierte Aufgaben
 - sind zuständig für die besondere Pflege der Beziehungen in ihrem angestammten Bezirk
- 9.3 Sekretär/Sekretärin
 - erledigt die Korrespondenz
 - schreibt die Einladungen
 - erstellt die Protokolle aller Veranstaltungen gemäss Ziff. 2
 - führt ein Mitgliederverzeichnis der Funktionäre
- 9.4 Kassier
 - zieht die von der Jahresversammlung beschlossenen Jahresbeiträge ein
 - erstellt Jahresrechnung und Budget
 - regelt die finanziellen Verpflichtungen
 - orientiert die Parteileitung über ausstehende Beiträge der Ortsparteien und Funktionäre
 - verdankt Spenden
- 9.5 Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
 - die Jahresrechnung wird jeweils von zwei Rechnungsrevisoren/Revisorinnen geprüft
 - die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören
 - sie erstellen einen Bericht zuhanden des Amteivorstandes

10 Mitgliederbeiträge

- 10.1 Beiträge der Ortsparteien
Die Höhe des jährlichen Beitrages der Ortsparteien an die Amteipartei wird an der Jahresversammlung für das laufende Jahr festgelegt.
- 10.2 Funktionäre
Von folgenden Parteifunktionären der CVP wird ein Jahresbeitrag von Fr. 200.00 erwartet:
 - Kantonsräte/Kantonsrätinnen der Amtei
 - Mitglieder des Amtsgerichtes

Von den vollamtlichen Bezirks- und Amteibeamtinnen wird ein Jahresbeitrag bis Fr. 1000.00- erwartet.

11 Amtszeit und Rücktritte

- 11.1 Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
- 11.2 Rücktritte sind dem Präsidenten/der Präsidentin rechtzeitig und schriftlich zu melden.

12 Inkrafttreten und Revision

- 12.1 Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung an der Jahresversammlung vom 22.4.2004 rückwirkend auf den 1.1.2004 in kraft.
- 12.2 Mit dem Inkrafttreten sind die beiden Bezirksparteien Dorneck und Thierstein zu einer Amteipartei vereinigt. Die beiden Parteibezirkskassen werden nach dem Rechnungsabschluss per 31. Dez. 2003 vereinigt.
- 12. Mit dem Inkrafttreten sind die beiden Geschäftsreglemente aufgehoben (Geschäftsreglement Dorneck vom 16. Nov. 1989; Geschäftsreglement Thierstein vom 15. März 1994)
- 12.4 Änderungen dieses Geschäftsreglements erfolgen an der Jahresversammlung; für Aenderungen ist das einfache Mehr erforderlich; Aenderungsanträge sind dem Präsidenten/der Präsidentin bis 31. Dez. mitzuteilen.

Beschlossen an der Jahresversammlung vom 22.4.2004 in Mariastein.

der Präsident/die Präsidentin der Amteipartei Dorneck-Thierstein:

Marlene Vögli

der Sekretär/die Sekretärin der Amteipartei Dorneck-Thierstein:

Andreas Riss